



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-35881/2024-6

Deutschlandsberg, am 20.02.2025

Ggst.: Anita und Michael Kleindienst,
Teichanlage in der KG 61217 Herbersdorf;
Löschung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 06.05.1993, GZ: 3.0 K 155/1993, wurde Alfred und Maria Keusch das zur **PZ 3/2164** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachte Wasserbenutzungsrecht für die Errichtung und den Betrieb von **zwei Teichanlagen** auf Grundstück Nr. 589, KG 61217 Herbersdorf – Nutzung der Wasserwelle eines Quellablaufes und eines unbenannten rechtsufrigen Zubringers zum Saubach (Privatgewässer), Maß der Wassernutzung für beide Anlagen: 1,5 l/s, befristet bis zum 31.12.2024, erteilt. Zuletzt waren Michael und Anita Kleindienst Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes und somit Wasserbenutzungsberechtigte.

Bis dato wurde kein Ansuchen auf Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte u.a. bei befristeten Wasserbenutzungsrechten durch Ablauf der Zeit. Das gegenständliche **Wasserbenutzungsrecht ist** sohin **mit Ablauf des 31.12.2024 erloschen**.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen haben, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 18.03.2025, um 10:30 Uhr

mit Zusammentritt **an Ort und Stelle in 8510 Stainz, Herbersdorf 20**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserbenutzungsrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)